KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Juni 2026

Nr. 2026/1068
KR.Nr. K 0103/2026 (FD)

Kleine Anfrage Daniel Probst (FDP.Die Liberalen, Olten): Sicherstellung Steuerbezug und Vermeidung von Steuerausständen
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

Die fristgerechte Bezahlung von Steuern ist Ausdruck von Eigenverantwortung und eine zentrale Voraussetzung für die Finanzierung staatlicher Aufgaben. Gleichzeitig zeigen Erfahrungen aus der Praxis, dass ein Teil der Steuerforderungen nicht im ordentlichen Verfahren beglichen wird, sondern beim Kanton zu Betreibungen, Verlustscheinen oder Abschreibungen führt. Diese Ausfälle belasten letztlich die Allgemeinheit und benachteiligen jene Steuerpflichtigen, die ihren Verpflichtungen korrekt nachkommen. Auch wenn die Ausstände im Verhältnis zu den gesamten Steuererträgen begrenzt sein mögen, können sie sich über die Zeit zu namhaften Beträgen summieren und zu Verlustscheinen oder Abschreibungen führen.
Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob die bestehenden Instrumente zur Sicherstellung des Steuerbezugs ausreichend sind oder ob Optimierungspotenzial besteht, insbesondere im Hinblick auf eine frühzeitigere und effizientere Sicherung von Steuerforderungen bei erhöhtem Ausfallrisiko. Dabei ist sicherzustellen, dass solche Massnahmen gezielt und unbürokratisch erfolgen.

Der Regierungsrat wird gebeten, die folgenden Fragen zu beantworten:
1. Wie hoch sind die aktuellen Steuerausstände im Kanton Solothurn und wie haben sich diese in den letzten Jahren entwickelt?
2. Welcher Anteil der Steuerforderungen führt zu Betreibungen, Verlustscheinen oder Abschreibungen?
3. Welche Instrumente bestehen heute, um den Steuerbezug frühzeitig sicherzustellen (z.B. Steuervorbezug, Akontozahlungen, Sicherstellungsverfügung), und wie konsequent werden diese angewendet?
4. Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten für einen direkteren oder teilautomatisierten Bezug von Steuern, um Steuerforderungen bei Steuerpflichtigen mit erhöhtem Ausfallrisiko zu sichern und spätere Betreibungen und Verluste zu vermeiden?
5. Welche Erfahrungen haben andere Kantone mit Massnahmen zur Reduktion von Steuerausständen gemacht?
6. Falls solche Möglichkeiten heute nicht bestehen: Welche Anpassungen auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene wären dafür erforderlich?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Das Verfahren des Steuerbezugs wird durch die Zahlungsaufforderung, d.h. den Versand der Steuerrechnungen eröffnet (Vorbezug). Gleichzeitig werden den Steuerpflichtigen Einzahlungsscheine zur Entrichtung des geschuldeten Steuerbetrags zugestellt.

Da der genau geschuldete Steuerbetrag erst im folgenden Jahr, nach Einreichen der Steuererklärung, bestimmt werden kann, sind die für das laufende Jahr geschuldeten Einkommens- und Vermögenssteuern der natürlichen Personen sowie die Gewinn- und Kapitalsteuern der juristischen Personen Gegenstand von provisorischen Rechnungen (Vorbezugsrechnungen). Diese werden aufgrund der definitiven Veranlagung der Vorjahre oder des voraussichtlich gemäss Angaben des Steuerpflichtigen geschuldeten Steuerbetrags berechnet. Die Höhe der Vorbezugsrechnungen und der definitiven Veranlagungen einer Steuerperiode können mitunter stark unterschiedlich ausfallen, gerade wenn sich die Einkommens- und Vermögensverhältnisse verändert haben oder wenn grössere Steuerabzüge (z.B. freiwillige Einkäufe in die zweite Säule oder grösserer Liegenschaftsunterhalt) getätigt wurden.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Wie hoch sind die aktuellen Steuerausstände im Kanton Solothurn und wie haben sich diese in den letzten Jahren entwickelt?

Die Finanzgrössen der letzten Jahre sind im Geschäftsbericht 2025 ersichtlich (RRB Nr. 2026/645, S. 280 ff.):

	Steuerertrag	**Ausstand**		**Abschreibungen**	
2021	937'875'000	317'800'000	*33.89%*	15'780'756	*1.68%*
2022	960'867'000	333'500'000	*34.71%*	14'082'993	*1.47%*
2023	967'055'000	341'000'000	*35.26%*	15'500'045	*1.60%*
2024	1'040'141'000	364'600'000	*35.05%*	15'604'720	*1.50%*
2025	1'119'153'000	451'500'000	*40.34%*	13'515'638	*1.21%*

Die Finanzgrössen sind jeweils pro Kalenderjahr ausgewiesen und umfassen sämtliche fakturierten und eingegangenen Steuererträge, unabhängig von der jeweiligen Steuerart oder Steuerperiode.

Die Entwicklung der Steuerausstände im Kanton Solothurn verlief zwischen 2021 und 2024 weitgehend stabil und bewegte sich in einem vergleichbaren Rahmen. Mit einem Anteil von rund 34 bis 35 % des Steuerertrags lagen die Ausstände auf konstantem Niveau. Im Jahr 2025 ist jedoch ein markanter Anstieg zu verzeichnen: Die Steuerausstände erhöhten sich auf 451,5 Mio. Franken bzw. 40,34 % des Steuerertrags und erreichten damit den höchsten Wert im betrachteten Zeitraum. Der Anstieg der Ausstände ist unter anderem auf einen tieferen Veranlagungsstand sowie auf das gestiegene Forderungsvolumen zurückzuführen.

Demgegenüber sind die Abschreibungen, d.h. diejenigen Steuererträge, die auch nach Durchführung eines Betreibungsverfahrens nicht einbringlich waren, über die Jahre gesunken, trotz des gestiegenen Forderungsvolumens (siehe hierzu auch nachfolgende Antwort).

3.2.2 Zu Frage 2:

Welcher Anteil der Steuerforderungen führt zu Betreibungen, Verlustscheinen oder Abschreibungen?

In den letzten Jahren lag der Anteil der eingeleiteten Betreibungen zwischen 3,9 % und 5 % der Steuerforderungen.

Der Anteil der Steuerforderungen, der zu Abschreibungen oder Steuererlassen führt, blieb im Zeitraum 2021 bis 2025 auf tiefem Niveau. Die Abschreibungen bewegten sich zwischen 1,21 % und 1,68 % des Steuerertrags und beliefen sich im Jahr 2025 auf 13,5 Mio. Franken bzw. 1,21 % des Steuerertrags. Die Steuererlasse lagen im selben Zeitraum konstant auf sehr tiefem Niveau zwischen 0,04 % und 0,07 % des Steuerertrags. Im Jahr 2025 betrugen die Erlasse 0,5 Mio. Franken bzw. 0,04 % des Steuerertrags.

3.2.3 Zu Frage 3:

Welche Instrumente bestehen heute, um den Steuerbezug frühzeitig sicherzustellen (z.B. Steuervorbezug, Akontozahlungen, Sicherstellungsverfügung), und wie konsequent werden diese angewendet?

Der Steuervorbezug stellt ein zentrales Instrument zur frühzeitigen Sicherstellung des Steuerbezugs dar. Zwar unterliegen Vorbezugsrechnungen grundsätzlich keinem Mahn- oder Inkassoprozess, jedoch fallen bei verspäteter Begleichung Verzugszinsen an. Diese schaffen für Steuerpflichtige einen finanziellen Anreiz, ihre Steuerforderungen fristgerecht zu begleichen, und tragen damit wesentlich zur Sicherung des Steuerbezugs bei.

Auch der Rückerstattungszins kann einen Anreiz schaffen, den Steuervorbezug rechtzeitig zu bezahlen: Rückerstattungszinsen entstehen dann, wenn der bezahlte Vorbezug höher ausfällt als die spätere definitive Steuerrechnung und der zu viel bezahlte Betrag verzinst zurückerstattet wird. Steuerpflichtige, die absehen können, dass ihre definitive Steuer tiefer ausfallen wird, etwa aufgrund geplanter Einkäufe in die Pensionskasse oder anderer abzugsfähiger Aufwendungen, haben damit einen zusätzlichen finanziellen Anreiz, den Vorbezug fristgerecht zu begleichen.

Zudem werden im Rahmen von Zahlungsvereinbarungen pragmatische Lösungen angestrebt, um steuerpflichtigen Personen die Begleichung ihrer offenen Forderungen zu ermöglichen. Ziel des Steueramts ist es, geschuldete Steuern möglichst effizient und mit verhältnismässig geringem administrativem und betriebswirtschaftlichem Aufwand einzubringen, ohne dabei unnötige Betreibungs- oder Inkassoverfahren auslösen zu müssen.

Wenn die Bezahlung der Steuern als gefährdet gilt, prüft und erlässt das Steueramt konsequent eine Sicherstellungsverfügung und lässt die ihm bekannten Vermögenswerte verarrestieren. Diese für die Betroffenen sehr einschneidende Massnahme rechtfertigt sich insbesondere bei grösseren Steuerausständen. Jährlich prüft und erlässt das Steueramt im Durchschnitt rund 50 Sicherstellungsverfügungen und Arrestbefehle.

3.2.4 Zu Frage 4:

Sieht der Regierungsrat weitere Möglichkeiten für einen direkteren oder teilautomatisierten Bezug von Steuern, um Steuerforderungen bei Steuerpflichtigen mit erhöhtem Ausfallrisiko zu sichern und spätere Betreibungen und Verluste zu vermeiden?

Wie bereits in den vorstehenden Antworten ausgeführt, sind die Abschreibungen über die Jahre gesunken. Dies zeigt, dass der Steuerbezug im Kanton Solothurn sehr gut funktioniert, auch wenn unter Umständen Betreibungen unumgänglich sind. Der Regierungsrat sieht daher derzeit keine Veranlassung zu einer Veränderung der Bezugsmodalitäten.

3.2.5 Zu Frage 5:

Welche Erfahrungen haben andere Kantone mit Massnahmen zur Reduktion von Steuerausständen gemacht?

Einzelne Kantone, wie z.B. der Kanton Aargau, mahnen bereits ausstehende Vorbezugs- bzw. provisorische Steuerforderungen und leiten bei Bedarf Betreibungen ein. Damit bestehen neben Verzugszinsen zusätzliche Instrumente, um die fristgerechte Bezahlung provisorischer Steuerforderungen sicherzustellen. Dies setzt aber voraus, dass auch Vorbezugsrechnungen Verfügungscharakter haben, d.h. angefochten werden können. Dies führt tendenziell zu mehr Einsprache- und Rechtsmittelverfahren.

3.2.6 Zu Frage 6:

Falls solche Möglichkeiten heute nicht bestehen: Welche Anpassungen auf kantonaler oder eidgenössischer Ebene wären dafür erforderlich?

Der Steuerbezug ist im Detail nur auf kantonaler Stufe geregelt. Sollen neue Instrumente für den Steuerbezug eingeführt werden, müsste folglich das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern sowie die Steuerverordnungen Nr. 10 (BGS 614.159.10) und Nr. 11 (BGS 614.159.11) angepasst werden. Der Regierungsrat sieht derzeit aber keine Veranlassung zu einer Veränderung der Bezugsmodalitäten.

Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Steueramt
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)